Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

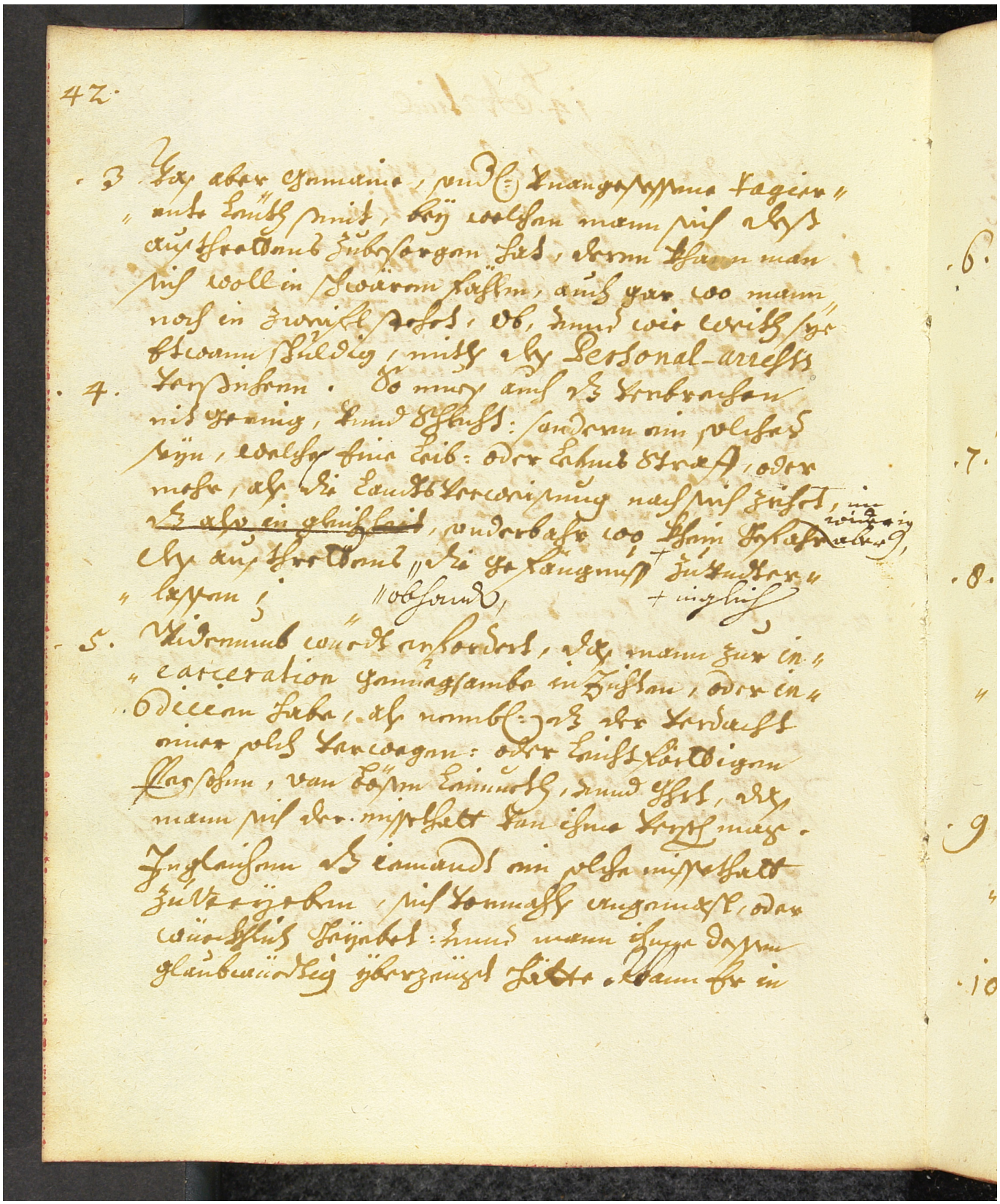

47.

3. Ex aber Gemeine, und Frangosynne Tagier
" auf Landt mit, bey welchen man sich ehes
austhrodens Fürsorgen hat, derm thun man
sich wolle in Gewarm halten, auch gar wo man
noch ein Zweifel hat, ob, und wie weith sye
steuern schuldig, mitt ehy Personal-arrests
4. verschonen. So muy auch ehs Verbrechen
nit geringy, und Geschehen: sondern ein solches
sey, welches eine Leib: oder Lebens Strafe, oder
mehr, ah die Landtsordnung nach sich zieht, ~~ehs ah ein Gleichheit~~, wie wenig ein
ehy auf Gerichtens „ die Gefangnus + Fürsuchen
„ lassen; „ obgemeldt, + ingleich
5. Widermuh wordt erfordert, ehy man zur in-
„ carceration genugsamb in Fuchten, oder in
„ Odieum habe, ah nombl: ehs der Verdacht
einer solch Verbrechen: oder Leibs Verbrechen
flaschen, van Lasten Leinnoth, und Gfahr, ehy
man sich der mispethat kan ohne Verlust mag.
Zugleichen ehs ieemands ein solche mispethat
zuverziehen, sich Vonnach eingemischt, oder
würklich Geübet: und wann ihnen dessen
glaubwürdig überzeugt Leitte, dann er in